



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Cyberversicherung Unternehmen

Ausgabe 05.2026



Inhaltsverzeichnis

Teil A.....5 **Rahmenbedingungen des Versicherungsschutzes ... 5**

A1	Versicherungsmodell.....	5
A2	Umfang des Versicherungsschutzes	5
A3	Örtlicher Geltungsbereich.....	5
A4	Zeitlicher Geltungsbereich.....	5
A5	Laufzeit des Versicherungsschutzes	6
A6	Was gilt für den Beginn, den Widerruf, die Anpassung oder die Beendigung des Anschlussvertrags?	6
A7	Kündigung des Versicherungsschutzes.....	7
A8	Prämiengebühr.....	7
A9	Versicherungssumme und Leistungsbegrenzungen	7
A10	Selbstbehalt.....	7
A11	Vorrangigkeit der Cyberversicherung.....	7
A12	Kumulklausele.....	7
A13	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	7
A14	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
A15	Erfüllungsort.....	8
A16	Sanktionen.....	8
A17	Abtretung von Ersatzansprüchen.....	8

Teil B.....9 **Versicherungsumfang..... 9**

B1	Cyber-Eigenschaden-Ereignis	9
B2	Cyber-Haftpflicht-Ereignis.....	13
B3	Krisenmanagement.....	14

Teil C.....15 **Allgemeine Ausschlüsse 15**

C1	Allgemeine Ausschlüsse.....	15
----	-----------------------------	----

Teil D.....17

Schadenfall17

D1	Obliegenheiten	17
D2	Ersatz von <i>IT-Systemen</i>	17
D3	Verjährung aus dem Anschlussvertrag	17

Teil E.....18 **Definitionen.....18**

E1	Cloud-Computing Systeme	18
E2	Cyber-Eigenschaden-Ereignis	18
E3	Cyber-Haftpflicht-Ereignis.....	18
E4	Cyber-Ereignis	18
E5	Cyber-Operation.....	18
E6	Daten	18
E7	Datenschutzverletzung.....	18
E8	Denial of Service (DoS).....	18
E9	Dritte.....	18
E10	Hacker-Angriffe	18
E11	IT-System.....	18
E12	Personenschäden	19
E13	Sachschäden.....	19
E14	Schadprogramme.....	19
E15	Sofortmassnahmen (Incident Response)	19
E16	Vermögensschäden	19
E17	Versicherte Personen	19
E18	Versichertes Unternehmen	19

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt der Versicherungsdeckung. Die Rechte und Pflichten des *versicherten Unternehmens* ergeben sich nach Abschluss der Versicherung namentlich aus der Versicherungsbestätigung, den Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften gemäss VVG.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherer ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Sunrise GmbH, Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark (Opfikon), Schweiz.

Wer ist versichert?

Versichert sind Sie (im Folgenden «*versichertes Unternehmen*» genannt) als Kunde der Sunrise mit Sitz in der Schweiz nach dem Beitritt zur Kollektivversicherung mit Abschluss des Anschlussvertrags. Der Anspruch auf Leistung besteht nur gegenüber dem Versicherungsträger, nicht gegenüber der Versicherungsnehmerin.

Was ist versichert?

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Cyber-Eigenschaden-Ereignis:

Versichert ist die Wiederherstellung eigener elektronischer *Daten* verursacht durch ein *Cyber-Eigenschaden-Ereignis*.

Versichert sind auch der Ertragsausfall und die Mehrkosten aus einer Betriebsunterbrechung, die aufgrund eines versicherten Ereignisses entstehen.

Cyber-Haftpflicht-Ereignis:

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen *Vermögensschäden* gegen das *versicherte Unternehmen* oder eine *versicherte Person* erhoben werden. Dazu gehören Ansprüche aus

- der Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, Nichtverfügbarkeit oder dem Verlust von *Daten* eines *Dritten*, die sich im Besitz des *Versicherten Unternehmens* oder einer vom *Versicherten Unternehmen* damit betrauten Person befanden,
- der Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, Nichtverfügbarkeit oder dem Verlust von *Daten* auf *IT-Systemen* eines *Dritten*,
- *Datenschutzverletzungen*,
- der Verletzung, dem Diebstahl oder dem Verlust vertraulicher Informationen.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche aus

- Schäden durch kriegerische Ereignisse, innere Unruhen oder Terrorismus,
- Schäden im Zusammenhang mit dem bewussten Einsatz von Raubkopien durch das *versicherte Unternehmen* oder eine *versicherte Person*,
- *Personen-* und *Sachschäden*,
- Schäden im Zusammenhang mit virtuellen Währungen.

Der genaue Deckungsumfang ist der Versicherungsbestätigung und diesen AVB zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* die Wiederherstellungskosten der versicherten *Daten*, die Kosten zur Beseitigung von *Schadprogrammen* vom *IT-System* des *versicherten Unternehmens* sowie versicherte Ertragsausfälle und Mehrkosten.

Die AXA ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten *Cyber-Haftpflicht-Ereignis* im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den das *versicherte Unternehmen* dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss.

Die Entschädigung ist durch die in der Versicherungsbestätigung je Gruppe bzw. Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Ein allfälliger Selbstbehalt sowie allfällige Leistungsbegrenzungen sind in der Versicherungsbestätigung festgehalten.

Wie hoch ist die Prämiegebühr und wann ist sie fällig?

Die Prämiegebühr sowie deren Fälligkeit sind in der Versicherungsbestätigung festgehalten.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des versicherten Unternehmens?

Das *versicherte Unternehmen* muss unter anderem

- mindestens wöchentlich eine Vollsicherung der *Daten* erstellen,
- Datensicherungen, Programme und Lizenzen so aufbewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden können,
- Schutzsysteme (z.B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen und aktuell halten.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein versichertes Ereignis ein, muss das *versicherte Unternehmen* so schnell wie möglich die Schadenanzeige einreichen, bzw. den Schaden über die 24/7 Soforthilfe-Hotline melden (Tel.: +41 58 218 11 33).

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum. Die Versicherung gilt für die in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Dauer.

Wird der Anschlussvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Das *versicherte Unternehmen* kann den Anschlussvertrag innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf zum Anschlussvertrag per Post an Sunrise GmbH, oder per E-Mail an businesssupport@sunrise.net

mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in E erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Informationen sind unter www.axa.ch/Datenschutz zu finden.



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsschutzes

A1 Versicherungsmodell

Die Sunrise GmbH (nachfolgend «Sunrise» genannt) hat mit AXA Versicherungen AG (nachfolgend «AXA» genannt) einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen. Wer als Kunde bei der Sunrise ein Vertragsverhältnis (z.B. Abonnement) hat, kann dem Kollektivversicherung mit Abschluss eines Anschlussvertrags mit Sunrise beitreten. Der Kunde wird dadurch zum *versicherten Unternehmen* mit einem direkten Forderungsrecht gegenüber der AXA. Die Abwicklung von Leistungen erfolgt direkt zwischen dem *versicherten Unternehmen* und der AXA. Das *versicherte Unternehmen* oder eine *versicherte Person* hat gegenüber der Sunrise keinen direkten Anspruch auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag. Sunrise informiert das *versicherte Unternehmen* zum Versicherungsprodukt und haftet ihm gegenüber nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden der Sunrise GmbH. Sunrise kann der AXA keine Weisungen zur Erledigung von Schadenfällen erteilen. Die AXA erteilt gegenüber Sunrise keine Auskünfte über Schadenfälle, falls dadurch Nachteile für das *versicherte Unternehmen* entstehen könnten.

A2 Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherungsbestätigung und diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang. Im Übrigen gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

A3 Örtlicher Geltungsbereich

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die auf der ganzen Welt eintreten. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der USA oder Kanadas beurteilt werden. Ebenfalls nicht versichert sind in den USA oder in Kanada anfallende Kosten, Vollstreckungstitel und Vergleiche. Der örtliche Geltungsbereich gilt auch für Kostendeckungen.

A4 Zeitlicher Geltungsbereich

A4.1 Cyber-Eigenschaden-Ereignis

Versichert sind *Cyber-Eigenschaden-Ereignisse*, die erstmals während der Vertragsdauer entdeckt und gemeldet werden. Stellt sich heraus, dass das *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* vor Vertragsbeginn verursacht wurde, besteht nur Versicherungsschutz, wenn dies dem *versicherten Unternehmen* und *versicherten Personen* nicht bekannt war.

A4.2 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

Versichert sind Schäden und Ansprüche, die während der Wirksamkeit des Anschlussvertrages gegen das *versicherte Unternehmen*, eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben werden. Als Wirksamkeit des Anschlussvertrages gilt

- die Vertragsdauer gemäss Versicherungsbestätigung
- die Vertragsdauer der allfällig durch diese Versicherungsbestätigung ersetzten Verträge bei der AXA
- eine durch die AXA gewährte Nachrisikoversicherung.

A4.2.1 Zeitpunkt der Anspruchserhebung

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt

- derjenige, in welchem das *versicherte Unternehmen* oder eine *versicherte Person* erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen das *versicherte Unternehmen*, eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben wird. Liegen keine Umstände vor, gilt als Zeitpunkt der Anspruchserhebung eine mündliche oder schriftliche Mitteilung, dass ein unter diesen Versicherungsschutz fallender Schadenersatzanspruch erhoben wird.
- die erstmalige Kenntnisnahme des *versicherten Unternehmens*, einer *versicherten Person* oder der AXA als deren Haftpflichtversicherer von einem gegen das *versicherte Unternehmen* oder eine *versicherte Person* eingeleiteten Straf-

Verwaltungs-, Aufsichts- oder Untersuchungsverfahren, das zu einem versicherten Anspruch führen kann.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

A4.2.2 Vorrisikoversicherung

Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden oder Serienschäden durch Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Anschlussvertrags erfolgten. Dies allerdings nur, wenn das *versicherte Unternehmen* oder die *versicherte Person* vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags von keiner ihrer Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

A4.2.3 Nachrisiko

(a) Während der Vertragsdauer

Tritt eine *versicherte Person* während der Vertragsdauer aus dem Kreis der *versicherten Personen* aus oder wird ein *versichertes Unternehmen* und/oder Betriebsteil ausgeschlossen oder aufgegeben, besteht weiterhin Versicherungsschutz. Dies gilt aber nur, wenn haftpflichtbegründende Handlungen oder Unterlassungen davor stattfanden. Ist dies der Fall, gilt der Tag des Austritts, des Ausschlusses oder der Aufgabe als Datum der Anspruchserhebung.

(b) Bei Erlöschen der Versicherung

Bei Erlöschen der Versicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, die erst nach Erlöschen der Versicherung und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden, soweit diese Schäden vor dem Erlöschen der Versicherung verursacht worden sind. Wurde der Anschlussvertrag infolge Zahlungsverzugs gekündigt, besteht keine Nachrisikoversicherung. Ansprüche, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung erhoben werden und die nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben.

A4.2.4 Gesetzliche Bestimmungen

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Nachrisikoversicherung, welche über A4.2.3 hinausgehen, gehen dieser vor.

A4.2.5 Schadenverhütungskosten

Schadenverhütungskosten gelten in dem Zeitpunkt als erhoben, in dem das *versicherte Unternehmen* oder eine *versicherte Person* erstmals feststellt, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

A4.2.6 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus derselben Ursache sowie die Folgen mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gelten als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.

A5 Laufzeit des Versicherungsschutzes

Der Anschlussvertrag beginnt am in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum. Er ist für die in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

A6 Was gilt für den Beginn, den Widerruf, die Anpassung oder die Beendigung des Anschlussvertrags?

- (a) Der Beginn des Anschlussvertrages ist in der Versicherungsbestätigung festgehalten.
- (b) Das *versicherte Unternehmen* hat die Möglichkeit, den Anschlussvertrag innerhalb von 14 Tagen nach seinem Beitritt zu widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn Sunrise der Widerruf spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel per E-Mail an businesssupport@sunrise.net) mitgeteilt wird.
- (c) Der Anschlussvertrag hat eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren und endet mit der Kündigung durch das *versicherte Unternehmen* oder Sunrise. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden der Sunrise, welche hier eingesehen werden können:
<https://www.sunrise.ch/business/de/rechtliches>.
- (d) AXA kann beim vorliegenden Versicherungsschutz Änderungen am Leistungs- und Deckungsumfang, an den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und am Produkt vornehmen. Sämtliche Änderungen werden dem *versicherten Unternehmen* durch Sunrise in geeigneter Form und mit einer angemessenen Vorankündigungsfrist angezeigt.

Es besteht zudem jederzeit das Recht, die Prämiengebühr gegenüber dem *versicherten Unternehmen* zu erhöhen. Diese Änderungen werden dem *versicherten Unternehmen* in geeigneter Form und mit angemessener Vorankündigungsfrist angezeigt. Werden die Prämiengebühren so erhöht, dass sie zu einer höheren Gesamtbelastung führen oder werden Produktanpassungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Nachteil der versicherten Personen eingeführt, kann das *versicherte Unternehmen* seinen Anschlussvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin vorzeitig bei Sunrise kündigen. Erhält Sunrise keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den erwähnten Anpassungen. Im Übrigen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für

Geschäftskunden der Sunrise anwendbar.
<https://www.sunrise.ch/business/de/rechtliches>.

A7 Kündigung des Versicherungsschutzes

A7.1 Kündigung auf Ende des Mindestlaufzeit

Beide Vertragsparteien können den Anschlussvertrag auf Ende der Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich, per Telefon oder in anderer Textform (insbesondere per Chat) kündigen.

Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wobei dieser mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten auf Ende jeden Vertragsjahres gekündigt werden kann.

A7.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Anschlussvertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch das *versicherte Unternehmen* spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat, der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Sunrise.
- Durch Sunrise spätestens bei der Auszahlung der Leistung, der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim *versicherten Unternehmen*.

A8 Prämiegebühr

Die in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Prämiegebühr wird am ersten Tag jedes Monats fällig, das Fälligkeitsdatum der ersten Prämiegebühr ist auf der Rechnung aufgeführt.

A9 Versicherungssumme und Leistungsbegrenzungen

Die Versicherungssumme oder Leistungsbegrenzungen gelten als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr.

Übersteigen die Ansprüche, Schäden und Kosten pro Ereignis die in der Versicherungsbestätigung festgelegte Versicherungssumme (einschliesslich der Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Leistungsbegrenzungen festgelegt sind), zahlt die AXA maximal die Versicherungssumme (Höchstentschädigung).

A10 Selbstbehalt

Massgebend ist der in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Selbstbehalt. Der Selbstbehalt wird vom errechneten Schaden abgezogen. Er gilt auch bei Kosten wie z.B. für die Abwehr unberechtigter Ansprüche oder für das Krisenmanagement.

Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Deckungen beansprucht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen. Dabei wird der höchste Selbstbehalt der beanspruchten Deckungen angewendet.

A11 Vorrangigkeit der Cyberversicherung

Diese Cyberversicherung geht in einem Cyberschadenfall anderen Versicherungspolices des *versicherten Unternehmens* oder einer *versicherten Person* innerhalb des AXA-Konzerns vor.

A12 Kumulklauseel

Sollten in einem Schadenfall mehrere beim AXA-Konzern abgeschlossene Versicherungsverträge des *versicherten Unternehmens* oder einer *versicherten Person* betroffen sein, ist die maximale Leistung des AXA-Konzerns auf die in einem dieser Versicherungsverträge vorgesehene höchste Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Werden Leistungen aus mehreren Versicherungsverträgen beansprucht, so wird der Selbstbehalt für jede Police separat in Abzug gebracht.

A13 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A13.1 Sorgfalt im Umgang mit Daten

Das *versicherte Unternehmen* ist zur Sorgfalt verpflichtet. Er muss namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten *Daten* gegen die versicherten Gefahren treffen.

A13.2 Massnahmen

Das *versicherte Unternehmen* muss folgende Massnahmen treffen:

- Mindestens wöchentlich ist eine Sicherung sämtlicher *Daten* (Backup) zu erstellen. In Abänderung zu E6 (*Daten*) fallen Betriebssysteme oder Programme (sofern es sich nicht um selbst hergestellte Programme handelt) nicht unter die Definition *Daten*. Für Betriebssysteme und nicht selbst hergestellte Programme entfällt diese Obliegenheit.
- Mindestens eine wöchentliche Datensicherung ist vom Netzwerk des *versicherten Unternehmens* getrennt aufzubewahren. Zudem müssen die netzwerkunabhängige Datensicherung sowie Programme und Lizenzen so aufbewahrt werden, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen können.

Die Obliegenheit eines Backups entfällt für betriebsfremde Cloud-Computing-Systeme, welche nicht durch das *versicherte Unternehmen* oder eine *versicherte Person* betrieben werden, sofern der Anbieter des Cloud-Computing-Systems die Durchführung der Datensicherung vertraglich zusagt. Die Datensicherung muss den vorgenannten Anforderungen genügen.

A13.3 Schutzsysteme

Das *versicherte Unternehmen* muss

- ein vom Hersteller unterstütztes Betriebssystem, das mit Sicherheitsupdates versorgt wird, verwenden sowie Schutzsysteme (z.B. Internet-

Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen.

- bei Bekanntwerden von kritischen Sicherheitslücken (Zero-Day-Exploit) Security Patches für Software und Betriebssysteme innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung einspielen.
- die vom Hersteller empfohlenen Sicherheitsupdates (Patches) von Betriebssystemen, Schutzsystemen, Anwenderprogrammen sowie auch von Software im Zusammenhang mit Webshops und Webseiten zeitnah nach Erscheinungsdatum durchzuführen.

A13.4 Verletzung der Sorgfaltspflicht

Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in jenem Ausmass herabgesetzt werden, in jenem der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Wird beispielsweise im Schadenfall festgestellt, dass

- die letzte Datensicherung länger als eine Woche zurückliegt, werden für die Berechnung der Entschädigung nur jene Kosten berücksichtigt, welche bei Vorhandensein der geforderten Datensicherung entstanden wären.
- keine verwendbare Datensicherung vorhanden ist, so sind nur die Kosten zur Feststellung dieses Sachverhalts gedeckt.

A14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A14.1 Anwendbares Recht

Dieser Anschlussvertrag untersteht Schweizer Recht.

A14.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Anschlussvertrag, einschliesslich Klagen von *versicherten Personen* oder *Dritten* auf Leistungen für Haftungsansprüche, sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig.

A15 Erfüllungsort

Entschädigungen an das *versicherte Unternehmen*, *versicherte Personen* oder *Dritte* aus diesem Anschlussvertrag sind ausschliesslich am Sitz des *versicherten Unternehmens* oder am Sitz der AXA zu leisten.

A16 Sanktionen

AXA gewährt keinen Versicherungsschutz, keine Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit sich AXA durch die Gewährung dieser Leistungen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach einer UN-Resolutionen oder von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz aussetzen würde.

A17 Abtretung von Ersatzansprüchen

Ersatzansprüche, die dem *versicherten Unternehmen* oder einer *versicherten Person* gegenüber *Dritten* zustehen, gehen im Umfang der von der AXA erbrachten Leistungen auf diese über. Das *versicherte Unternehmen* oder die *versicherte Person* haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen könnte. Werden ohne Zustimmung der AXA *Dritte* von der Haftung befreit, so entfällt der Versicherungsschutz.



Teil B

Versicherungsumfang

B1 Cyber-Eigenschaden-Ereignis

B1.1 Wiederherstellungskosten

B1.1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind eigene *Daten*. Als eigene *Daten* gelten jene, die selbst erstellt oder eingekauft wurden, für eigene Zwecke genutzt werden und die sich auf dem *IT-System* des *versicherten Unternehmens* oder auf Cloud-Computing-Systemen befinden. Mitversichert sind *Daten* von *Dritten*, die sich auf dem *IT-System* des *versicherten Unternehmens* befinden und die vom *versicherten Unternehmen* verwaltet werden.

Mitversichert sind private *Daten* der *versicherten Personen* im Rahmen der Wiederherstellungskosten, sofern sie auf einem Gerät des *versicherten Unternehmens* gemäss den internen Richtlinien zulässigerweise vorhanden waren. Je betroffenes Gerät ist die maximale Entschädigung für private *Daten* im Rahmen der für diesen Anschlussvertrag gültigen Versicherungssumme auf CHF 5'000 pro Versicherungsjahr begrenzt.

B1.1.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Zerstörung, Beschädigung, Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von *Daten* gemäss B1.1.1, verursacht durch ein *Cyber-Eigenschaden-Ereignis*. Versichert sind ausserdem Wiederherstellungskosten bei Erpressungen, z.B. durch Ransomware.

B1.1.3 Entschädigung

Die AXA übernimmt während maximal einem Jahr nach Schadeneintritt die Wiederherstellungskosten von *Daten* in den Zustand unmittelbar vor dem Schaden, die dem *versicherten Unternehmen* durch ein *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* entstanden sind (abschliessende Aufzählung):

- Kosten für das Zurückspielen der *Daten* ab Backup
- die Wiedereingabe von physischen Dokumenten des *versicherten Unternehmens* der letzten sieben Tage vor der Schadenfeststellung
- die Kosten für die Beseitigung von *Schadprogrammen* vom *IT-System* des *versicherten Unternehmens*
- Wiederinstallation und Konfiguration von Betriebssystemen und Anwenderprogrammen des *versicherten Unternehmens*
- die Kosten für den Neuerwerb von Lizenzen des *versicherten Unternehmens*, wenn dieser

unumgänglich ist und die Obliegenheiten gemäss A13.2 erfüllt wurden

Wenn das *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* nicht beim *versicherten Unternehmen*, sondern auf einem Cloud-Computing-System entstanden ist, werden die Wiederherstellungskosten des *versicherten Unternehmens* in Abänderung von A11 subsidiär entschädigt.

B1.2 Betriebsunterbrechung

B1.2.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind:

- **Ertragsausfall**

Als Ertragsausfall ist der Umsatz versichert. Als Umsatz gilt:

- bei Handelsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren
- bei Dienstleistungsbetrieben: der Erlös aus geleisteten Diensten
- bei Fabrikationsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate

- **Mehrkosten**

Die AXA übernimmt effektiv anfallende Mehrkosten, namentlich ausserordentliche Aufwendungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs im erwarteten Umfang während der Unterbrechungsdauer umstands- und betriebsbedingt notwendig und wirtschaftlich sind.

Als Mehrkosten gelten

Schadenminderungskosten, namentlich Kosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken und die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung der unter D1.4 genannten Schadenminderungspflicht entstanden sind.

B1.2.2 Versicherte Gefahr

Versichert ist der Schaden durch eine Unterbrechung, die entsteht, wenn das durch den Anschlussvertrag *versicherte Unternehmen* vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Die Unterbrechung muss durch ein *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* verursacht worden sein. Das *versicherte Unternehmen* muss den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem versicherten, schädigenden Ereignis und dem Unterbrechungsschaden nachweisen.

B1.2.3 Entschädigung

Die AXA haftet für den Schaden während maximal einem Jahr vom Eintritt des Schadenereignisses (Haftzeit) an gerechnet.

Wird im Schadenfall festgestellt, dass keine funktionierende, maximal eine Woche alte *Datensicherung* (Backup) vorhanden ist, so haftet die AXA für den Unterbrechungsschaden nur in dem Umfang, wie er auch bei Vorhandensein eines funktionellen Backups entstanden wäre.

Die Karenzfrist (Wartezeit) beträgt zwölf Stunden. Betriebsunterbrechungen von weniger als zwölf Stunden sind nicht versichert. Bei Betriebsunterbrechungen von mehr als zwölf Stunden wird die Karenzfrist nicht in Abzug gebracht.

Die Entschädigung umfasst

- **Ertragsausfall**

Die AXA ersetzt die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, abzüglich der Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.

Tritt der Schaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt die AXA die unproduktiven Kosten. Diese werden auf der Grundlage der während der Unterbrechung, längstens aber während der Haftzeit, dieser Stelle belasteten Kosten berechnet.

- **Mehrkosten**

Die AXA ersetzt Mehrkosten gemäss B1.2.1. Zuschläge für Schicht- und Nachtarbeit, Überstundenzulagen oder Einsatz von zusätzlichen Arbeitskräften (Temporärmitarbeitern) werden übernommen, wenn die AXA vorgängig ihr Einverständnis dazu erteilt hat. Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.

- **Besondere Umstände**

Bei der Berechnung des Schadens müssen die Umstände berücksichtigt werden, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten. Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die AXA nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Bruttogewinn gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt. Die Schadenermittlung basiert auf den Zahlen des vom Schaden direkt und indirekt betroffenen, durch die Versicherungsbestätigung *versicherten Unternehmens*. Kann ein Ausfall an Bruttogewinn durch einen Mehrertrag oder durch Minderkosten in einer anderen versicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, wird dies berücksichtigt (Wechselwirkungsschäden). Umstände, die gemäss B1.2.3, sechster Punkt, lit. b. und c. nicht versichert sind, werden bei der Berechnung des Schadens nicht berücksichtigt.

- **Unterversicherung**

Wurde dem Anschlussvertrag ein zu niedriger Umsatz zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die angegebene zur festgestellten Summe steht.

- **Umsatz**

Grundlage bildet der Umsatz von maximal CHF 5'000'000 pro Jahr.

Erweist er sich als zu niedrig, erfolgt die Kürzung der Entschädigung gemäss vorgenanntem Punkt vier, Unterversicherung.

- **Die AXA haftet nicht für die Vergrößerung des Schadens:**

- a. die zurückzuführen ist auf mitwirkende Ursachen, die mit dem *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* in keinem adäquaten kausalen Zusammenhang stehen, wie z. Bsp. Lieferverzögerungen für Ersatzteile oder Sachschäden
- b. im Zusammenhang mit Änderungen, Vergrößerungen oder Neuerungen am *IT-System*, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden

- **Rückwirkungsschäden**

Nicht versichert sind Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben. Als Rückwirkungsschäden gelten insbesondere Schäden in Fremdbetrieben, die zu einem Unterbruch des eigenen Betriebs führen, obwohl keine eigenen *Daten* betroffen sind.

B1.3 Datenschutzverletzungen

B1.3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind *Datenschutzverletzungen*, verursacht durch ein *Cyber-Eigenschaden-Ereignis*.

B1.3.2 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind nach einer Verletzung von *Datenschutzgesetzen* entstehende Aufwendungen des *versicherten Unternehmens* oder einer *versicherten Person* zur gesetzlich geforderten Information von Behörden, Öffentlichkeit und potenziell betroffenen Personen (Eigenschäden). Nicht versichert sind im Rahmen der *Datenschutzverletzung* Ansprüche *Dritter*.

Zu den versicherten Kosten gehören (abschliessende Aufzählung):

- die juristische Beratung durch einen externen, auf IT-/Datenschutz-Recht spezialisierten Rechtsanwalt, soweit diese Leistung nicht von der AXA erbracht werden kann
- die Identifizierung betroffener Personen bei *Datenschutzverletzungen*. Diese Kosten umfassen auch die Kosten für deren Benachrichtigung durch das *versicherte Unternehmen* selbst oder durch einen Benachrichtigungsdienst. Ebenfalls versichert sind die Kosten für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden

- die Einrichtung einer telefonischen Hotline (Call-Center) und eines Internetportals, um Anfragen der Betroffenen zu beantworten
- Kreditüberwachungsdienstleistungen, die als unmittelbare Folge einer *Datenschutzverletzung* erbracht werden bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten nach erfolgter *Datenschutzverletzung*, sofern diese aufgrund der Art, der in unbefugte Hand geratenen *Daten* oder gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden
- die dem *versicherten Unternehmen* oder den *versicherten Personen* entstehenden Kosten (wie Anwaltshonorare, Untersuchungs-, Gerichts- und Expertisekosten) im Zusammenhang mit einem Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren, das gegen das *versicherte Unternehmen* oder eine *versicherte Person* durch eine Behörde eingeleitet wird. Bei der Weiterziehung eines erst- oder zweitinstanzlichen Entscheides kann die AXA weitere Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint. Zur Vertretung des *versicherten Unternehmens* bestellt die AXA im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Wird keiner der von der AXA vorgeschlagenen Anwälte akzeptiert, so hat er seinerseits der AXA drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die AXA den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Dem *versicherten Unternehmen* zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der AXA im Umfang ihrer Leistungen soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des *versicherten Unternehmens* selbst darstellen. Das *versicherte Unternehmen* hat der AXA unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der AXA zu befolgen.

B1.3.3 Voraussetzung der Kostenübernahme

Die unter B1.3.2 aufgeführten versicherten Kosten müssen angemessen sein und vorab (soweit nicht bereits gesetzlich gefordert) mit der AXA abgestimmt und von dieser genehmigt werden.

Bei Speicherung von *Daten* bei einem externen Dienstleister (z.B. Cloud-Anbieter), ist vertraglich sicherzustellen, dass die anzuwendenden Datenschutzgesetze von diesem eingehalten werden. A13.4 ist anwendbar.

B1.4 Schadenermittlung

Sowohl das *versicherte Unternehmen* als auch die AXA können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsam benannten Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Der Versicherungsträger (AXA) und das *versicherte Unternehmen* kann die Durchführung eines Sachverständigenverfahrens gemäss D1.1 verlangen.

Das *versicherte Unternehmen* muss den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachweisen.

Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die AXA vor, den Schaden ausschliesslich mit dem *versicherten Unternehmen* zu ermitteln.

Die AXA kann bestimmen, welche Unternehmen den Schaden beheben sollen.

Der Betriebsunterbrechungsschaden wird am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er jedoch auch vorher ermittelt werden.

Die von der AXA oder von durch die AXA beauftragten *Dritten* angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

B1.5 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nachdem die AXA über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig.

Das *versicherte Unternehmen* kann vier Wochen nach Eintritt des Schadens eine erste Teilzahlung in der Höhe des Betrags verlangen, der nach dem entsprechenden Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist.

Die Zahlungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange die Entschädigung wegen schuldhaften Verhaltens des *versicherten Unternehmens* nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist
- Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln
- ein Strafverfahren gegen das *versicherte Unternehmen* nicht abgeschlossen ist

B1.6 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

1. Der Versicherungsträger (AXA) und das *versicherte Unternehmen* ernennen schriftlich je einen Sachverständigen. Die Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung schriftlich einen Obmann. Hat eine AXA oder das *versicherte Unternehmen* innerhalb 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, keinen Sachverständigen ernannt, wird ein solcher auf Antrag der jeweils anderen Partei (AXA oder dem *versicherten Unternehmen*) vom zuständigen Richter ernannt, der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.
2. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder auf andere Weise befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter, dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.
3. Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
4. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
5. AXA und das *versicherte Unternehmen* tragen die Kosten ihres Sachverständigen je selbst. Die Kosten des Obmanns tragen beide (AXA und das *versicherte Unternehmen*) je zur Hälfte.

B2 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

B2.1 Gegenstand der Versicherung

Die AXA bietet Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche aus einem *Cyber-Haftpflicht-Ereignis*, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen *Vermögensschäden* gegen das *versicherte Unternehmen*, eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben werden.

Versichert sind ebenfalls gegen das *versicherte Unternehmen* oder *versicherte Personen* erhobene Ansprüche aus Schäden, die Hilfspersonen verursachen. Als Hilfspersonen gelten Unternehmen und selbständige Berufsleute, welche vom *versicherten Unternehmen* oder *versicherten Personen* beigezogen werden (Subunternehmer).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und Berufsleute.

Versichert sind Ansprüche von *Dritten* aus

- Zerstörung, Beschädigung, Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von *Daten* eines *Dritten*, die sich im Besitz des *versicherten Unternehmens* oder einer vom *versicherten Unternehmen* damit betrauten Person befanden,
- Zerstörung, Beschädigung, Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von *Daten* auf *IT-Systemen* eines *Dritten*
- *Datenschutzverletzung*
- Verletzung, Diebstahl oder Verlust von vertraulichen *Daten*. Dies beinhaltet die unberechtigte Veröffentlichung oder die Verletzung von Urheber-, Namen- und Markenrecht im Zusammenhang mit *Daten*, die sich im Besitz des *versicherten Unternehmens* oder einer Person befanden, denen vom *versicherten Unternehmen* diese *Daten* anvertraut wurden.

B2.2 Versicherte Leistungen

B2.2.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den das *versicherte Unternehmen*, eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss. Sie kann die Entschädigung direkt an den Geschädigten ausrichten.

B2.2.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt bei versicherten Ereignissen die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche, welche gegen das *versicherte Unternehmen*, eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

B2.2.3 Leistungsumfang

Die Leistungen der AXA bei *Cyber-Haftpflicht-Ereignissen* sind für alle Ansprüche durch die in der

Versicherungsbestätigung festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Dies schliesst Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten wie Parteientschädigungen ein.

Die Leistungen und Begrenzungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (wie beispielsweise Summen- oder Selbstbehaltsregelungen), die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung gemäss A4.2.1 gültig waren.

Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, besteht nur dann Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, sofern das *versicherte Unternehmen* oder die *versicherte Person* vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von keiner seine bzw. ihre Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

B2.2.4 Übernahme der Schadenbehandlung

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die gestellten Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen und bis die Versicherungssumme aufgebraucht ist. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des *versicherten Unternehmens* oder der *versicherten Person*. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für das *versicherte Unternehmen* oder die *versicherte Person* verbindlich.

B2.3 Prozessfall

Wird keine Verständigung mit der geschädigten Person erzielt und beschreitet diese den Prozessweg, gilt Folgendes:

B2.3.1 Klage gegen das versicherte Unternehmen oder eine versicherte Person

Die AXA bestimmt nach Rücksprache mit dem *versicherten Unternehmen* oder der *versicherten Person* den Prozessanwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des *versicherten Unternehmens* oder der *versicherten Person*. Die AXA übernimmt die dem *versicherten Unternehmen* oder der *versicherten Person* anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Sie ist berechtigt, mit dem Prozessanwalt eine Honorarvereinbarung zu treffen. Erhält das *versicherte Unternehmen* oder die *versicherte Person* eine Parteientschädigung, steht diese der AXA zu. Das *versicherte Unternehmen* oder die *versicherte Person* behält aber eine persönlich zugesprochene Umtriebsentschädigung.

B2.3.2 Klage gegen die AXA

Die AXA bestimmt den Prozessanwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Die AXA übernimmt im Rahmen der versicherten Leistungen die anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Die

AXA informiert das *versicherte Unternehmen* oder die *versicherte Person* laufend über das Verfahren.

B2.3.3 Klage gegen die AXA und gegen ein versichertes Unternehmen oder eine versicherte Person

Die AXA bestimmt nach Möglichkeit und nach Rücksprache mit dem *versicherten Unternehmen* oder der *versicherten Person* einen Prozessanwalt für die gemeinsame Vertretung des *versicherten Unternehmens* oder der *versicherten Person* und der AXA. Im Übrigen sind B2.3.1 und B2.3.2 anwendbar.

B2.4 Schiedsgerichtsverfahren

Die Erledigung versicherter Ansprüche in einem Verfahren vor Schiedsgericht beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, solange es den Regeln der schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht entspricht.

B2.5 Vertragstreue

Das *versicherte Unternehmen* oder die *versicherte Person* ist zur Vertragstreue verpflichtet. Sie darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit der geschädigten Person führen, keine Haftung oder Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen und keine Entschädigungen leisten. Sie darf Deckungsansprüche nicht ohne Zustimmung der AXA abtreten.

B2.6 Rückgriff auf das versicherte Unternehmen oder die versicherte Person

Die AXA hat ein Rückgriffsrecht gegen das *versicherte Unternehmen* oder die *versicherte Person*, soweit sie nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Ablehnung oder Kürzung ihrer Versicherungsleistung befugt wäre.

B3 Krisenmanagement

B3.1 Sofortmassnahmen (Incident Response)

Versichert sind Kosten für *Sofortmassnahmen*, die entstehen, wenn eine versicherte Gefahr gemäss B1.1.2 eingetreten ist. Auch die begründete Vermutung eines solchen Schadens reicht aus.

Gedeckt sind insbesondere Kosten für einen von der AXA dem *versicherten Unternehmen* zur Verfügung gestellten Sachverständigen zwecks *Sofortmassnahmen*.

Im Falle eines akuten Sicherheitsvorfalls kann das *versicherte Unternehmen* den von der AXA zur Verfügung gestellten Sachverständigen kontaktieren und diesen mit *Sofortmassnahmen* beauftragen, ohne dass dies vorab mit der AXA abgestimmt werden muss. Die AXA vergütet hierfür, ohne dass die Voraussetzungen von B3.4 erfüllt werden müssen, maximal CHF 5'000 pro Schadenfall.

Die *Sofortmassnahmen* werden weder dem Selbstbehalt noch der Versicherungssumme für *Cyber-Ereignisse* angerechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich nicht um einen gedeckten Schadenfall handeln sollte.

B3.2 Krisenberatung

Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA die Kosten für

- Experten zur Ermittlung von Sicherheitslücken beim *IT-System* des *versicherten Unternehmens*,
- die Beratung des *versicherten Unternehmens* bezüglich Abwendung weiterer gleichartiger Schadenfälle.

B3.3 Krisenkommunikation

Droht dem *versicherten Unternehmen* eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen AVB versicherten Ereignisses, übernimmt die AXA die Kosten einer PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des *versicherten Unternehmens*, um einen möglichen Reputationsschaden unmittelbar abzuwenden oder zu mindern.

B3.4 Voraussetzung der Kostenübernahme

Voraussetzung der Übernahme der Kosten gemäss B3.1 bis B3.3 ist, dass die Aufwendungen mit der AXA vorab abgestimmt sind und eine Kostengutsprache der AXA in Textform vorliegt. Vorbehalten bleibt der akute Sicherheitsvorfall gemäss B3.1.

Eine unverzügliche Schadenmeldung muss aber auch in diesem Falle erfolgen. Die weiteren Tätigkeiten eines Sachverständigen sind mit der AXA abzustimmen.



Teil C Allgemeine Ausschlüsse

C1 Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

C1.1 Verluste, Schäden, Haftung, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art infolge von Krieg, Cyber-Operationen und vergleichbaren Handlungen.

C1.1.1 Krieg: Kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen;

C1.1.2 Cyber-Operationen und vergleichbare Handlungen, die im Rahmen eines Krieges ausgeführt werden;

C1.1.3 Cyber-Operationen, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die lebenswichtigen Funktionen, die Sicherheit oder die Verteidigung eines souveränen Staates verursachen; oder

C1.1.4 Cyber-Operationen, die zu einer Reaktion eines souveränen Staates führen oder die Grundlage einer Reaktion darstellen, die Folgendes umfassen:

- Anwendung von Gewalt oder
- eine Cyber-Operation, die eine Wirkung gegen einen anderen souveränen Staat zur Folge hat, die der Anwendung von Gewalt gleichgestellt ist.

C1.1.5 Versicherungsdeckung ist gegeben, wenn das *versicherte Unternehmen* nachweisen kann, dass der Schaden mit den beschriebenen Ereignissen in C1.1.1 bis C1.1.4 in keinem Zusammenhang steht.

C1.2 Verluste, Schäden, Haftung, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen. Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zum Erreichen politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet ist, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen

C1.3 Schäden im Zusammenhang mit dem bewussten Einsatz von Raubkopien

durch das *versicherte Unternehmen* oder eine *versicherte Person*

C1.4 Schäden im Zusammenhang mit Vertragsstrafen, Bussen, Geldstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter

C1.5 Schäden im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Verfügungen

C1.6 Personen- und *Sachschäden* einschliesslich der sich daraus ergebenden Vermögenseinbussen, Ertragsausfälle und Genugtuungsansprüche

C1.7 Schäden aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung

C1.8 Schäden im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinn der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie den dazugehörigen Kosten, mit Asbest und mit der Einwirkung von ionisierenden und nicht ionisierenden Strahlen sowie von elektromagnetischen Feldern (EMF)

C1.9 Schäden durch weitere Handlungen von Arbeitnehmern, nachdem die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe betrauten Personen von einer bereits erfolgten vorsätzlichen oder absichtlichen Handlung dieser Arbeitnehmer Kenntnis erhalten haben

C1.10 Schäden im Zusammenhang mit virtuellen Währungen wie Bitcoin

C1.11 Schäden aus missbräuchlichem Gebrauch von Kredit-, Bank-, Kundenidentifizierungs- oder anderen Karten (Kartenmissbrauch)

C1.12 Schäden im Zusammenhang mit dem Ausfall, einer Unterbrechung oder einer Leistungsverminderung der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur oder von Fremddienstleistern (z.B. Telekommunikationsunternehmen). Nicht unter diesen Ausschluss fallen durch das *versicherte Unternehmen* oder *versicherte Personen* vertraglich genutzte *Cloud-Computing Systeme*, welche von einem *Cyber-Ereignis* betroffen sind

- C1.13** Erpressungsgeldforderungen
- C1.14** Schäden im Zusammenhang mit dem E-Banking oder dem elektronischen Zahlungsverkehr
- C1.15** Schäden im Zusammenhang mit Börsen- und Wertpapiergeschäften
- C1.16** Erhöhte Telefon- oder Stromrechnungen.
- C1.17** Ansprüche von
- natürlichen und juristischen Personen, Treuhänderschaften und Trusts, die am Betrieb des *versicherten Unternehmens* oder einer versicherten Person mindestens zu 30% direkt oder indirekt finanziell beteiligt sind.

- Gesellschaften, die unter der gleichen Leitung wie eine versicherte Gesellschaft stehen (z. B. von derselben natürlichen Person beherrschte Gesellschaften).
- mitversicherten Firmen gegen andere mitversicherte Firmen oder gegen das *versicherte Unternehmen* und umgekehrt.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche einer versicherten Person infolge eines Ereignisses gemäss B2.1, Dritter Punkt, welches zu einer unberechtigten Offenlegung von Personendaten führt.



Teil D

Schadenfall

D1 Obliegenheiten

D1.1 Tritt ein versichertes Ereignis ein, muss das *versicherte Unternehmen*

- die AXA schnellstmöglich benachrichtigen
- Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens erteilen. Ist nichts Anderes vereinbart, muss die Auskunft schriftlich erfolgen
- der AXA und den Sachverständigen jede Untersuchung der Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens und des Umfangs der Entschädigungspflicht gestatten und die AXA bei ihren Abklärungen unterstützen. Das *versicherte Unternehmen* muss zu diesem Zweck auf Verlangen der AXA die Finanzbuchhaltung, die Kosten- und Leistungsrechnung, Buchhaltungsbelege und andere Informationen über den Geschäftsgang des laufenden Geschäftsjahres und gegebenenfalls der Vorjahre sowie die Abrechnungen über die Vergütungen von anderen Versicherungen vorlegen
- auf eigene Kosten, die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfangs erforderlichen Angaben machen und entsprechende Dokumente (wie z. Bsp. detaillierte Aufstellungen über Fremd- und Eigenleistungen, Beschrieb des Schadenherganges inkl. Nachweise einer Kompromittierung des IT-Systems und einschlägige Logdateien) einreichen, wobei die AXA angemessene Fristen ansetzen kann
- während und nach dem Ereignis für die Minderung des Schadens sorgen und dabei die Anordnungen der AXA oder eines von ihr Beauftragten befolgen
- In Absprache mit der AXA auf eigene Kosten Strafanzeige erstatten

Bei einer Verletzung dieser Obliegenheiten ist A11.4 anwendbar.

D1.2 Feststellung im Schadenfall

Wird im Schadenfall festgestellt, dass die IT-

Sicherheitsvorkehrungen oder Schutzsysteme ungenügend sind, müssen umgehend geeignete Massnahmen auf Kosten des *versicherten Unternehmens* umgesetzt werden.

D1.3 Datenschutzverletzungen

Bei *Datenschutzverletzungen* muss das *versicherte Unternehmen* zudem

- die Polizei unverzüglich benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen
- in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und der AXA Massnahmen treffen, um die Täterschaft ermitteln

D1.4 Betriebsunterbrechung

Bei Betriebsunterbrechung muss das *versicherte Unternehmen* zudem

- während der Haftzeit für die Minderung des Schadens sorgen. Die AXA hat während der Haftzeit das Recht, alle ihr dafür geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen
- der AXA die Wiederaufnahme des Vollbetriebes melden, wenn diese in die Haftzeit fällt
- auf Verlangen der AXA bei Beginn und Ende des Unterbruchs oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz erstellen. Die AXA oder ihr Sachverständiger sind berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken

D2 Ersatz von *IT-Systemen*

Stellt sich heraus, dass der Ersatz eines *IT-Systems* oder eines Teils davon wirtschaftlich günstiger ist als die erwartete Entschädigung, kann die AXA in Abänderung von C1.6 entscheiden, das vom *Cyber-Ereignis* betroffene *IT-System* oder Teile davon zu ersetzen.

D3 Verjährung aus dem Anschlussvertrag

Die Forderungen aus dem Anschlussvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht der AXA begründet.



Teil E Definitionen

E1 Cloud-Computing Systeme

Cloud-Computing-Systeme stellen IT-Infrastrukturen wie Rechenkapazität, *Datenspeicher*, Netzkapazitäten oder auch fertige Software über ein Netz zur Verfügung, ohne dass diese auf dem lokalen *IT-System* installiert sein müssen.

E2 Cyber-Eigenschaden-Ereignis

Ein *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* ist ein vorsätzlicher, schädigender Angriff durch *Dritte* oder durch *versicherte Personen* auf das *IT-System* des *versicherten Unternehmens* oder auf Cloud-Computing-Systeme, derer sich das *versicherte Unternehmen* bedient. Ein *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* muss durch *Schadprogramme*, *Hacker-Angriffe* oder *Denial-of-Service-Angriffe* über Netzwerke verursacht werden. Ebenfalls als *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* gilt der Angriff mit einem digitalen Datenträger, der mit dem *IT-System* des *versicherten Unternehmens* verbunden wird.

E3 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

Ein *Cyber-Haftpflicht-Ereignis* ist ein vorsätzlicher Angriff durch *Dritte* auf das *IT-System* des *versicherten Unternehmens* oder auf *Cloud-Computing-Systeme*, derer sich das *versicherte Unternehmen* bedient, wodurch anderen *Dritten* ein Schaden entsteht. Ebenfalls als *Cyber-Haftpflicht-Ereignis* gilt ein vorsätzlicher Angriff durch *versicherte Personen* auf das *IT-System* eines *Dritten*, sofern das *IT-System* des *versicherten Unternehmens* missbraucht wird oder über einen digitalen Datenträger erfolgt, der mit dem *IT-System* des *Dritten* verbunden wird. Ein *Cyber-Haftpflicht-Ereignis* muss durch ein *Schadprogramm*, einen *Hacker-Angriff* oder einen *Denial-of-Service-Angriff* entweder über Netzwerke oder über digitale *Datenträger* verursacht werden.

E4 Cyber-Ereignis

Als *Cyber-Ereignis* gilt sowohl ein *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* als auch ein *Cyber-Haftpflicht-Ereignis*.

E5 Cyber-Operation

Unter *Cyber-Operation* versteht man die Nutzung eines Computersystems durch, auf Anweisung oder unter der Kontrolle eines souveränen Staates, um Informationen oder den Zugriff auf diese Informationen auf einem Computersystem eines anderen souveränen Staates zu verändern, zu blockieren, zu beeinträchtigen, zu manipulieren, zu veröffentlichen oder zu zerstören.

E6 Daten

Daten sind auf Datenträgern elektronisch gespeicherte Informationen wie Betriebssysteme, Programme und Anwenderdaten. *Daten* gelten nicht als Sache.

E7 Datenschutzverletzung

Eine *Datenschutzverletzung* ist das nicht erlaubte Aneignen von, der Zugriff auf sowie die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen *Daten*, die sich im Besitz des *versicherten Unternehmens* oder einer anderen Person befinden, welcher das *versicherte Unternehmen* diese *Daten* anvertraut hatte. Eine *Datenschutzverletzung* liegt nur dann vor, wenn die Vertraulichkeit oder Sicherheit der *Daten* derart beeinträchtigt ist, dass den betroffenen Personen ein *Vermögensschaden* entstehen kann oder wenn dem *versicherten Unternehmen* dadurch die gesetzliche Verpflichtung entsteht, diese Verletzung den betroffenen Personen und/oder öffentlich bekannt zu machen. Bei *Datenschutzverletzungen* gelten *versicherte Personen* als *Dritte*.

E8 Denial of Service (DoS)

Denial of Service (DoS, engl. für «Dienstblockade» oder «Dienstverweigerung») ist die Beeinträchtigung eines Diensts, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen vorsätzlichen Angriff auf ein *IT-System* verursacht worden sein.

E9 Dritte

Als *Dritte* gelten sämtliche Personen, die weder *versicherte Unternehmen* noch *versicherte Personen* sind.

E10 Hacker-Angriffe

Hacker-Angriffe sind vorsätzliche Programm- und Datenänderungen in schädigender Absicht. Bei einem solchen Angriff verschaffen sich Hacker unberechtigten Zugriff über Netzwerke, namentlich das Internet. Nicht als *Hacker-Angriffe* gelten Programm- und Datenänderungen durch *Schadprogramme*.

E11 IT-System

Ein *IT-System* umfasst Computer-Hardware und Netzwerke (inklusive Software) jeglicher Art, die *Daten* verarbeiten und speichern: Server-Systeme, Speichersysteme, Personal-Computer, Notebooks, Tablet-Computer, Smartphones, Geräte zur Datenfernübertragung usw.

Ebenfalls als *IT-Systeme* gelten Computer-Steuerungen von technischen Geräten, Maschinen und Anlagen, die in Netzwerken integriert sind.

E12 Personenschäden

Als *Personenschäden* gelten die Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen.

E13 Sachschäden

Als *Sachschäden* gelten die Zerstörung, die Beschädigung oder der Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Die Tötung, Verletzung, eine andere Gesundheitsschädigung und der Verlust von Tieren sind den *Sachschäden* gleichgestellt.

E14 Schadprogramme

Als *Schadprogramme*, Evilware, Junkware oder Malware werden Computerprogramme bezeichnet, die entwickelt wurden, um unerwünschte und schädliche Funktionen auszuführen.

«*Schadprogramme*» ist damit ein Oberbegriff, der Computerviren, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Ransomware usw. umfasst.

Fehlerhaft programmierte Software, die Schaden anrichten kann, gilt nicht als Schadprogramm.

E15 Sofortmassnahmen (Incident Response)

Sofortmassnahmen (Incident Response) umfassen die Kosten für die Identifikation und die Eindämmung eines *Cyber-Ereignisses* inklusive Tätigkeit eines von der AXA zur Verfügung gestellten Sachverständigen.

E16 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen *Personen-* oder einen *Sachschaden* zurückzuführen sind.

E17 Versicherte Personen

Als *versicherte Personen* gelten:

- Die Vertreter des *versicherten Unternehmens* und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen aus ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb
- Die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des *versicherten Unternehmens* (ausgenommen Subunternehmer usw.) im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb. Nicht als Arbeitnehmer gelten Verwaltungs- oder Stiftungsräte
- Ehegatten, eingetragene Partner, Erben und gesetzliche Vertreter von *versicherten Personen*, wenn sie anstelle dieser für deren versicherte Tätigkeiten in Anspruch genommen werden

E18 Versichertes Unternehmen

Als *versichertes Unternehmen* gilt die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Versicherungsbestätigung als «*Versichertes Unternehmen*» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand *versichertes Unternehmen*, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem *versicherten Unternehmen* in Rechten und Pflichten gleichgestellt.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden

telefonisch unter:

+41 58 218 11 33

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)